

Satzung des Vereins

„Nachbarschaftshilfe in der Gemeinde Hebertshausen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe in der Gemeinde Hebertshausen e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Hebertshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Verwendung der Mittel

1. Zweck des Vereins ist es, als caritativ tätige Organisation den Bürgern der Gemeinde Hebertshausen durch nachfolgende Punkte Hilfestellung und Informationen zur Bewältigung des täglichen Lebens zu vermitteln:
 - a) Alten und gebrechlichen Personen im Haushalt Hilfsdienste zu leisten;
 - b) Alten und hilfsbedürftigen Personen Hilfestellung bei der Körperpflege zu leisten;
 - c) Stundenweise kranke Menschen zu betreuen;
 - d) Beaufsichtigung von Hausaufgaben und Nachhilfe von Schulkindern zu organisieren;
 - e) Stundenweise Babys und Kleinkinder zu beaufsichtigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder gerichtet.
6. Die Leistungen des Vereins werden nach Vereinbarung gegen Aufwandsersatz, bei materieller Notlage auch unentgeltlich erbracht.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
3. Die Tätigkeit der aktiven Mitglieder (Helfer) ist freiwillig, sie können jedoch eine Aufwandsentschädigung für ihre nachgewiesene Tätigkeit erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
4. Die aktiven Mitglieder (Helfer) unterliegen in ihrer Tätigkeit am Nächsten der Schweigepflicht. Sie verpflichten sich zur Schweigepflicht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein.
5. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
9. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
10. Bei Inanspruchnahme einer Förderung ist der Austritt im Verpflichtungszeitraum nur möglich, wenn die verbleibenden Mitglieder die Verpflichtung aus der Förderung übernehmen. Für diesen Fall hat das austretende Mitglied auf Anforderung eventuelle zusätzlich Aufwendungen des Vereins, die durch den Austritt bedingt sind, zu tragen. Bei den Förderungsmaßnahmen des Vereins handelt es sich um keine gegenseitige Unterstützung der Mitglieder, sondern um Hilfe für bedürftige Bürger der Gemeinde Hebertshausen, die keine Vereinsmitglieder sind.
11. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen

§ 4

Fördernde Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht nach § 3 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag geschehen.
2. Die § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den passiven Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Für aktive Mitglieder wird kein Beitrag erhoben, allerdings kann sich jedes aktive Mitglied schriftlich im Aufnahmeantrag zur Zahlung verpflichten, welche jederzeit wieder schriftlich beim Vorstand widerrufen werden kann.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied benennen.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch,
 - f) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf dem schriftlichen Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder per E-Mail oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderen Wegen der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - g) Entlastung des Vorstands.

2. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungs-ergebnissen enthalten.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Vorstand eine E-Mail mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzenden verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprachen einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 13 **Kassenführung**

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hebertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörde. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzubezahlen.

Hebertshausen, den 26.Oktober 2016